



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Derselben Formalia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. „ten und confirmiren; Mit dem Vor-
August, „schlag des Declaratori-Reservats sey
ihnen nichts gedenet, wein alle solche
„Sachen in puncto Assecurationis auf-
„gehoben wären, also sähen sie, wie man
„sie von seiten der höhern Stände hinters
„Licht zu führen vorhabe, sollten dahero
„nicht trauen; Sie, die Kaiserlichen,
„wollten schauen, wann es je im Instru-
„mento nicht beschehen könne, wie ihnen
„denen Städtischen, mit einem Neben-

„Recels zu providiren sey, sonderlich hät-
„ten sie sich an Bayern nicht zu fehren, August.
„noch zu glauben, daß Thro Kaiserliche
„Majestät Dero Gesandten zu Münster,
„wie man fürgebe, befehlen würde, hieher
„nach Osnabrück zu kommen, indem Sie
„ihnen vielmehr, nur seit der Zeit, als Prag
„übergegangen, schon zum 4ten mahl der-
„halben expreßles Verboch zugesandt
„hättent ic.“

Derr Mün-
sterischen
Stände Pro-
testation ge-
gen die Hand-
lungen zu Os-
nabrück.

Mittler Zeit langte die sub N. I. nach-
stehende Protestation derer zu Münster
anwesenden Gesandten, zu Osnabrück ein,
wobey selbige die Absicht hatten, die in
völliger Bewegung begriffene Handlung
mit Frankreich, zu Osnabrück zu stecken,
und nach Münster zu ziehen, welches man
sonderlich dem Österreichischen Directo-
rio schuld gab, weil zu Münster die Majora pro Hispanico Interesse, in puncto

Assistentie, ehender, als zu Osnabrück
zu erhalten Hoffnung war. Es wurden
aber die Stände zu Osnabrück dadurch
veranlassen, die Handlung mit dem Franzö-
sischen Ambassadeur Servient nur desto
embiger fortzusetzen, um wenigstens præ-
paratoriè mit ihm richtig zu werden, ehe
sie nach Münster giengen, wosfern ja die
Französischen Tractaten an diesem Ort
gebunden zu seyn erachtet werden sollte.

N. I.

Dictat. Osnabrug. d. 11. August.

Anno 1648. per Mogunt.

Protestation-Schreiben der Münsterschen Gesandten an die zu Osnabrück,
die seitherigen Variationes circa Modum tractandi betreffend.

Demnach die Romisch-Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, wie
auch die auswärtige Kronen, vor gut befunden, daß diese im Reich nun viele Jahre hero-
währende Empörungen, und daraus entstandener blutige Krug, durch hinlegen und
gütliche Vergleichung deren innerlichen Zweipalt, Missverstanden und gegen einander
führenden Beichvornish oder Gravaminum, vermittelst eines allgemeinen Christlichen
Friedens-Tractat, einzig und allem wiederum abgewendet, und hingegen ein rechtfestes
Vertrauen und Einigkeit, sowohl zwischen Thro Kaiserlichen Majestät, und Churfürsten und Ständen des Reichs, als mit den auswärtigen Kronen, benachbarten Po-
tentaten und Gewalten, beständiger Friede und Ruhe-Stand eingepflichtet werden
solle: Und zu diesem Ende hende Städte, Münster und Osnabrück, in dem Prelimi-
nar-Schlus zu Homburg 22. Decembr. Anno 1648. angesetzt, und mit diesen Wor-
ten ernennet worden: *Quod uterque Congressus pro uno habeatur.* Als auch hernach
die Kronen, Frankreich und Schweden, zu Besichtigung solcher Friedens-Tractaten,
alle Stände des Reichs verstanden und dazu eingeladen haben wollen, von selbsten auch
dieselben durch Schreiben ins Reich, sowohl als an die Deputations-Stände zu Frank-
further, zu Münster einzukommen: Insonderheit in der Herren Französischen Pleni-
potentiarien ausgelassenem Schreiben, unter dato d. 6. Aprilis 1644. vermeldet, daß
der Deutschen Fürsten Frey- und Gerechtigkeiten entweder zu Münster wiederum zu
erlangen seyn, oder anders nirgends wo.

Und

1648. Und dann sonst in viele andere Wege, von diesen beyden Kronen behauptet worden, daß ohne gemeiner Chur Fürsten und Stände Gegenwart, beyrathliches Ein-
August. stimmen und Gutachten, nach alt hergebrachten Reichs-Herkommen, von Reichs wegen dieser Friede nicht könne geschlossen werden, wie zu sehn in der Cron Franckreich Proposition 1. Junii 1645. §. Item, in 2da adiectam, in diesen Worten: *Quod in omnibus his, quæ statum publicum Germanie concernunt, Rex Christianissimus, ejusque Regina Mater se consilio Ordinum Imperii accommodare vellent.* Dergleichen sich auch in der Cron Schweden Proposition von gemeldtem dato enthalten, in Proce-
mio §. Verum tamen &c. so dann in ihrem Scripto, genannt: Instancia pro Sta-
tibus Mediatis salvo conduceundis 30. Octobris 1645. in fide §. Bine tantum &c.
gesetzet: *Cum sibi semper haec tenus persuaserint absque Ordinum presentia & suffragio non posse de jure Pacem ullam concludi.* Was massen die Fränkische Crayß-
Standen auf solche gemeine Reichs Versammlung gedrungen, erkläret sich aus ihrem
Schreiben an Thro Kaiserliche Majestät, den 30. Octobr. 1644. dieses Inhalts:
*Sintemahl mehr Hoch- und Wohl- ermelde, unsere gnädige Fürsten und
Herrn, Herren Prelaten und Obern, bey dergleichen allgemeinen Reichs-
Handlung der Session und Juris suffragii befugt, und sich davon nicht aus-
schliessen können, als auch auf se strack's anhalten, und durch ditz Mittel fast ver-
sichern, schleunigen, zumahl auch Christlichen, billigen und ehrbahren Friedens-Schlus Thro Kaiserliche Majestät in die Beschreibung aller Standen
consentiret, und deren Publication selber anbefohlen haben, mit Aufhebung
der zu Frankfurth schon wirklich gehaltener Deputations-Consultation. Ha-
ben wir zu Ende vermeldre des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Stän-
den, auch der anwesenden bevollmächtigte Gesandte, Räthe und Bothschaff-
ten, auch uns sowohl, als andere, zu Münster eingestellter, bey dem Reichs-
Directorio, wie gebräuchlich, ad consultandum legitimiret, und nicht weniger
bey denen Kayserlichen Plenipotentiarien gebührender massen angeben ic.*

Gleichwie nun ohne Ordnung nichts bestehen kan, alß haben die zu Münster und Osnabrück ankommene Stände mit den Herren Kayserlichen und beyder Kronen Plenipotentiarien, und sie hinwiederum mit ihnen, sich einer gewissen Weise oder Modis tractandi & consulendi, von welchem Principio alle übrige Handlung dependieren sollte, mühsamlich dahin verglichen, daß alle Materiae Pacis, wie solche in der Kronen Propositionen, Kayserlichen Responsionibus, und der Kronen darauf erfolgten Replicis, begriffen, durch alle anwesende, und nach und nach einkommende Stände, cum pleno Jure Suffragii in den zweyten Reichs-Collegiis ordentlicher Weise consultiret, und in formliche Reichs-Gutachten gebracht, und Thro Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarien einbehändiger werden sollten, und daß dieselben zu Münster und Osnabrück simul & semper geschehe, doch daß die Collegia zwar ratione, wie getheilet, in sich selbst aber quod effectum nur vor eines gelten und gehalten, auch keinen Ort mehr Jus oder Gerechtigkeit zugeeignet werden solle, ein jeder Stand frenststellend, an welchem Ort er sein Votum ablegen, oder wie lange er seine Gesandte an diesem oder jenem Ort lassen, wieder abfordern, oder wieder dahin schicken wolle, mit dieser von den Herren Osnabrückischen Ständen selbst gethaner Erläuterung, daß sichs nicht thun lasse, nur an einem Ort allein, welcher es auch wäre, zu deliberieren, sondern es müsse an beyden Orten per dicta divisa Collegia geschehen, oder es könnten ehender die Tractaten zum aufstossen gerathen, vermeide ihres Schreibens an die Herren Münsterische Stände, abgangen den 13. Aug. st. v. 1645. Auf solche von allen Theilen adpladicte, und durch Thro Kayserliche Majestät einkommenden Consens ratificirte Ordnung ist das Friedens-Werk geführet, die Quæstiones, wie solche in Clasies Articulos und Punctos gesetzet, in Deliberation gezogen, und durch formliche Reichs-Bedenken resolviret worden, daraus dann das erste Projectum Instrumenti Pacis zu mehreren Theil seinen Ursprung genommen hat.

Ob nun wohl entzwischen etwa an einem Ort allein, in einem Puncto mehr, als am

1648. am andern gehandelt worden, so ist es doch mit beyden Ort Ständen, auch der Herren Kaiserlichen Guibefinden und Belieben geschen, keines weges aber jemahlen dahin angesehen oder aufgenommen worden, sonst wäre dadurch dieser Präliminar-Schluß de modo consultandi aufgehebet, oder einem Stand an seinem Jure votandi etwas präjudiciren, weniger gänglich entnommen seyn sollte, denn solcher gestalt haben sich die Catholicischen Stände neben den Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien nach Osnabrück verfüget, durch einen Ausschuß, und wer freiwillig dabey seyn wollen, die vorige seynd zu Münster verblichen, und pro re nata ihre Consultationes fortgeführt; Also auch seynd hernacher die Protestirende mit der Eron Schweden Herren Plenipotentiarien nach Münster kommen, ohne Maßgebung, wem es von ihnen beliebte, oder wen sie zu Osnabrück in loco consultandi lassen möchten. Alsdann auch Herr Graff Drenstier gang unverzehens um Mitternacht von Münster wiederum hinweg gezogen, ungeachtet er sich eben selben Tag gegen die Herren Kaiserlichen Plenipotentiarios zu weiterer Handlung im vorgehabten Puncto erkläret, seynd die Protestirende Stände ihm alsbald nachgesolget, und die Handlung zu Münster verlassen, sich auf die Präliminaria gezogen, dabey man es denn bleiden, und solchen ungleichen Modum agendi in seinem Lauff gelassen.

Solchem nach hat sich weiter begeben, nachdem die Herren Kaiserlichen Plenipotentiarii das Instrumentum Coronæ Galliae zum andern mahl unter sich selber durchlauffen, und dero Satisfaktion halber ein endliches gesetzt haben, daß die Eron Schweden dergleichen Nichtigmachung ihres Interesse zu Osnabrück auch begehret, und die Herren Kaiserlichen ihnen solches belieben lassen, dabey dann in Vorschlag kommen, sitemahl viel und hochwichtiges von den Religions-Gravaminibus in solchen Punct einlauffen thate, daß sich die Catholicischen so weit überwunden, und entweder durch Deputirte oder wer da wollte, amore Pacis sich zu Osnabrück wiederum einfinden, und daselbst einen Versuch thun helfsen, ob durch einen schleunigen Weg der punctus Gravaminum, und was damit einlauffe verglichen werden möchte, ganz ohne daß das geringste Wort von Aufhebung der Münsterschen Tractaten gebracht, noch dergleichen in eines Menschen Herz gestiegen wäre, sondern vielmehr pro motivo angeführt und vertröstet worden, daß man binnen wenig Tagen aus der Sachen würde kommen, alsdann mit gesamter Hand übrig alles, samt dem französischen Wesen, zu Münster beschleunigt werden könnte.

Aß sich aber das Wesen weit anders, dann vorgegeben, befunden, nur nicht in materia Grayaminum, sondern in vielen andern Haupt-Stücken, auch mit unterschiednen neuen sehr nachdenklichen Sachen, alles nach der Eron Schweden, und etlicher anderer Stände Gesandten mühslichen Commodität und Vortheil gerichtet, solcher gestalt, daß man ohnschwer sehn könnte, es eine Sache von langer Zeit, und zumahnen dem verglichenen Modo consultandi zu niedern, auch vielen Ständen des Reichs zur höchsten Präjudiz und Schmählerung Ihrer Kaiserlichen Majestät, unsers altergnädigsten Ober-Haupts, gedühhender Authorität seyn werde: Haben die Münsterschen Stände, so von und zugereiset, entweder ex officio bei der Sachen gethan, was ihnen zu verantworten gewesen, dabey aber die Inconvenientia je länger je mehr eingrissen, und schädliche gemeine Sachen in dem Lauff der Consultation nicht gelassen, noch in Erinnerung gebracht, sondern in separat Handlungen gezogen, etliche wenige die Majora vor sich behalten, oder uti singuli tractantes procediren wollen, dazu auch ganz unnothiger, vorleslicher Weise, von etlichen der Präcedenz-Streit (so man doch bis anher mit guter Manier verhütet gehabt) erwecket, und in summa alles in Confusion und Verführung gebracht worden, wie es dann zu geschehen pflegt, wo Ordnung und Gesetz nicht erhalten werden.

Es sind auch etwa die Vora überfallen und unsicher gemacht worden, wie sich dann etliche nicht unzeitlich vorzusehen gehabt, auch darüber in publico geklagt worden, dannenhero man verhütschet worden, sich einer nach dem andern je noch haben-

Sechster Theil.

Et

der

1648.
August,

August,

1648 der Instruction seines Herren Principalen und zu Verhütung Nullitäten in so hoch wichtigen Sachen, ad locum ordinatum zu begeben, und den Consultationen gehörende massen abzumachen, dazu man sich dann ungepartes Fleißes beständiglichen Anerbothen, in gefasster Hoffnung, es werde das lobsame Chur-Maynische Directoriū bey so offenbahrer Unordnung, und daraus entstehender Nullitäten, sich auch wiederum an seine gewöhnliche Statt, die Reichs-Consultationes in fernerer guter Direction zu halten, begeben haben. Es hat aber solches nicht seyn wollen, sondern demselben mit etlichen andern Ständen, die sonst von Anfang her nacher Münster destiniert worden, mehrers gefallen, sich eines im Römischen Reich unerhört, ja zu allen Zeiten verdammten Misstrauens, in gemeine Reichs-Sachen zu untersangen, alß bey dem gewöhnlichen, und in præliminaribus darauf fundirten, und bisher nachgebrachten Modo tractandi zu verbleiben, auch über alles unser Zuschreiben, Erzähler innern und Abmahnhen, von einem hochwichtigen Punct zum andern, wie es nur von den Herren Schwedischen allein vorgeschrieben, oder ihnen etliche Gesandten in dem Sinn genommen, oder durch ihre 3. genannte Collegia allein zu verfahren, und bis zu angegebenen gäntlichen Schlus eines allgemeinen Deutschen Friedens, unter den Rahmen gemeiner Chur-Fürsten und Stände, überall, sowohl unsrer alhie sämtlicher, als etlicher sich zu Osnabrück einfundender Stände Gesandten Wieder-Nede und protestieren, sich einzulassen.

Dann obwohl weder von dem Chur-Maynischen noch Salzburgischen Fürstlichen Directorio, aber deren so zu Osnabrück subsistirenden Ständen Gesandten vereinet werden kan, daß unser der zu Münster versammelten Fürstlichen Gesandten und Gewalthaber erinnern und anerbieten, circa Modum tractandi, consultandi & concludendi, nicht allein dem verglichenen Præliminar-Schlus, sondern gemeinen Reichs-Constitutionibus, und in Sacris & Prophanis allezeit geübter Observanz, gemäß seyn, und daher uns zwar von Chur-Maynischen, oder in übriger Stände Rahmen, einige absoluta negativa auf unsere vielfältige Zuschreiben, auch eingeschickte Gegen Conclusa und Protestationen, nicht gegeben worden, sondern solche mit willfährigen Schein und Acceptation unsrer guten Meynung, auch Erbietung, solche in gehörender Consideration, so viel möglich, kommen zu lassen, aufgenommen, wie aus deren Zuschreiben vom 22. und 25. Maii, 5. 17. 26. Junii, 13. und 27. Julii, zu erschen, gestalten auch zum zweyten mahl sie in ihrem Chur- und Fürsten-Reich geschlossen, daß unsre Vota, sofern sie zu rechter Zeit einkommen, dadurch die Tractate nicht verhindert werden, billig angenommen und eingeführet werden sollen, wie dann kein anderer Modus consuleandi sich einführen lassen künne, als mit Belieben aller in puncto Præliminarium interessirten Theten, und unter den Ständen, per Collegia ordentlich vorgehender Deliberation.

So seynd es aber doch nur bloß Erbiethen gewesen, und niemahls zum Effect gelassen worden, außerhalb wo es einem und dem andern zum Vortheil gedient, im übrigen uns die Communicationes zu keiner rechten Zeit, sondern entweder zu spät, re jam peracta & causa vulnerata, oder gar nicht geschehen, unangesehen Ihro Liebden und Churfürstlichen Gnaden zu Mayn, wir dieses unbefugten und zumahlen hoch-schädlichen procediren halben zweymahl beweglich zugeschrieben, den 10. Junii und den 20. Julii, wie auch an Ihro Liebden und Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg, den 8. Julii, und uns einiger Verbesserung getrostet haben.

Wir haben auch nicht unterlassen, die Nothdurft, nebst den Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien gar an Ihro Kaiserliche Majestät gehörender massen den 15. Ju-nii gelangen zu lassen, Die dann ein sonderbares Mißfallen, vermöge Dero Schreibens an Chur-Mayn, sub dato Linz den 16. Julii, und auch an uns aus Linz den 17. Julii als dieses lauffenden Jahrs darob erzeuget, und mir gleicher Protestation wieder solche neuere Auffassung, und so gefähr- als schädliche Proceduren einkommen; denn, wer hat je gehöret oder gelesen, daß ein Römischi Reich Deutscher Nation, sich nur

1648. nur etliche wenige Stände (wie es sich befindet, wann wir Münsterische samt denen, die zu Osnabrück selber discrepant seyn, von den anwesenden Majoribus abgezogen werden) unterstanden, de salute Imperii, in contemptum aliorum, mit fremden Kronen zu disponiren, ihnen den Nahmen gemeiner Chur-Fürsten und Stände zu usurpiren, Thier Kaiserlichen Majestät in conspectu Dero hoch-ansehnlichen Plenipotentiarien vorzugreissen, ihre Mit-Stände, auch die mehr an der Zahl, zu collectiren, und mit Assignation ihren Frieden in die Hande zu liefern, Executionem & Assurorationem perpetuum zu compactiren, und viel anders mehr zu Nachtheil ganzer Cransie, Fürstenhume und Landen zu thun, davor sich das ganze Römische Reich mit Thro Kaiserlichen und Römisch-Königlichen Majestät in florentissimo statu etwa entsezt, und anders nicht, als mit grosser Vorsichtigkeit, nehmen dorffsen.

1648. August.

Wir sollen und können, von obliegenden Pflichten wegen, nicht umgehen, wieder alle solche unbesugte Proceduren, und daraus dem geliebten Vaterlande entstehenden unwiederbringlichen Schaden, diese nochmahlige gehührende Ahndung zu thun, all-dieweil das malum in pejus wachsen thut, wie uns zu vernehmen kommen, aus den Osnabrückischen Handlungen vom 10en dieses Monath's, in Sachen der Französischen Tractaten Translation, da unsere Münsterische Reymung, so propter certissima Majora per se, ein Fürsten-Naths Conclusum ist, mehr als zeitlich einkommen, und solche Translation neben und mit Bestimmung anderer Stände, zu Osnabrück mit beständigen Ursachen wiedersprochen worden, über beschehenes Special-Erinnern der Directoren, von denen, so eine Zeit heró ihnen die Majora allein zugeeignet, nicht attendiret und observirret werden wollen, sondern immerfort in ihrer Thätlichkeit, gleichwohl mit den Herren Schwedischen bis zu ihrem höchsten Vortheil, und zuvor ander wegs, also auch mit den Herren Französischen zu tractiren, fortzschreiten, ohnerachtet der Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien Widersprechen und Abmahnens, unsers dagegen habenden Conclusi und daselbst redenden Münsterischen und Osnabrückischen Preliminär-Gegen-Constitution, samt hoher Offension der Herren Mediatoren und Kron Spanien, und zwar dieses ohne dringende Noth, oder einige rechtmäßige Ursache.

Dann, obwohl die Osnabrückische Herren Gesandte die Contravention ihres eigenen Conclusi, in welchem sie unsere Münsterische Vota und Repräsentationen vor billig, admissibel und gültig, nicht verneinen können, nicht zu vertheidigen wisen; So versteht man doch äußerlich, daß anjeho allerhand Ursachen vorgeschuldet werden, zur Bezeichnung ihres Beginnens, in an sich ziehung der Französischen Tractaten ungefehrlich mit solchem Vorwande: 1) Dass erstlich alle drei Reichs-Näthe zu Osnabrück seyn. 2) Dass es allein zu Gewinnung der Zeit gemeinet. 3) Weil Herr Servient bey ihnen, und Herr Vollmar leichtlich wieder herüber kommen können. 4) Herrn Grafen von Nassau, als in dieser Sachen Principal-Gesandten, könnte man schriftlich Communication thun. 5) Die Kaiserliche Vollmacht implicire die Person, auf welche sie gerichtet, und nicht è contra, also sey die Person schuldig der Vollmacht nachzugehen, wo sie zu exerciren ist. 6) Sie wollten die Sache dieses Orts gegen Thro Kaiserliche Majestät vertreten. 7) Mit den Herren Mediatoren würde man durch Schrift-Wechsel communicating können. 8) Es bestehe diese Differenz nur in einer Formalität, so wenig zur Sache dienete. 9) Die Münsterischen Vota seyn mehrtheils interessirret, oder sonst geringen Vermögens oder Theil nicht mehr für die zu halten, so sie bisshero gewesen, sondern vor die, in welcher Hände sie fallen werden. 10) Zu Osnabrück sey robur Imperii, worauf alles Abschaffen zu machen.

Nun aber seynd alle diese Ursachen dennoch der Importanz nicht, daß sie die Preliminaria, welche Juris Gentium seyn, umstossen mögen, in welcher so gewaltiger Violation sich auf alles anders, so aus diesem Brunn-Quell herfiessen thut, wenig zu verlassen seyn kan; Man ist zwar nicht bedacht, sich in dieser Protestation-Schrift mit dispuiciren ehlicher incidentien aufzuhalten, da man rem ipsam vor null und nichtig.

Sechster Theil.

Et 2

hal-

1648. hältet; jedoch die angezogene Ursachen mit kurzen zu berühren, sagt man auf die er- 1648.
August. sie: Dass alle drey Reichs-Räthe vor diesmahl allein zu Osnabrück seyn, kann man August.
simpliciter nicht gestehen, wegen unsers allhier subsistirenden Fürstlichen Collegii (ne-
ben dem auch der Städte-Rath zu Osnabrück nicht ergänzet ist) juxta dispositionem
præliminarem, da die Collegia zuvor ratione loci vertheilet, beyde aber nur vor
eins gelten sollen, inmassen unsere Subsistenz von Kaiserlicher Majestät noch auf die-
se Stunde approbiret, durch welcher Approbation nach der Standen eigener Er-
käntniß der ganze Modus tractandi von Anfang seine Vallidität gewinnen müssen, zu
dem so ist die ganze Zeit der Haupt-Consultation das ganze Churfürstliche Colle-
gium allhie gewesen, und darum den Fürsten zu Osnabrück nichts derogiret werden.
Ad 2) Dass durch dieses disputiren, und von den Osnabrückischen Standen so unnd-
thiger Weise erweckte Streit die Zeit gewonnen werde, wird kein Mensch glauben;
Was für die Kron Schweden und die Protestirende Stände ratione loci, recht seyn
müssen, warum soll es für die Herren Kaiserlichen, Hispanischen, Mediatoren und
aus zu Münster subsistirende Stände nicht gelten, und das wir den Preliminariibus
anhäriren, den darauf gerichteten Kaiserlichen Befehl nachkommen, nicht ein mehr-
vers geachtet werden, als deren, so darwieder thun. Ad 3) Wäre nicht nthig geve-
sen, dass Graff Servient sich zu Osnabrück wieder gesetzt, sondern wann er hier blei-
ben wäre, und der Sachen nachzusehen begehret hätte, vermutlich richtig gemacht wä-
re, wie er zu thun Ursach hat, weil die neue Spanische Plenipotenz, nach seinem selbst
eigenem Angeben, bereits ankommen, und solche Tractaten, unter währender Reichs-
Tractaten, eben so wohl und desto schleunigerforgetrieben werden könnten, denn es
haben die Stände eben so nahe herüber, als wir hinüber, und ein solcher einziger Reise-
Tag so viel Zeit nicht benötigen könnte, doch wollen wir ihnen nicht so viel zumuthen,
sondern aufs wenigst beym Herkommen bleiben, das sie zu Osnabrück ihr Collegium
halten mögen, wie wir das Münsterische. Was Herrn Vollmar belangt, wird er sei-
nen S. selber zu beantworten wissen. Desgleichen ad 4) mögen wir nicht wissen, was
des Herrn Graffen von Nassau Gelegenheit mitbringen. 5) Die Kaiserlichen Voll-
machten zu disputieren, wird eine lauter Präsumption seyn, sitemahil die Erklärung
von Ihrer Kaiserlichen Majestät selber in unterschiedlichen Befehlen das Contrarium
mitbringen. Also auch 6) und 7) wir an seinen Ort gesetzt seyn lassen, was die Her-
ren Kaiserlichen für Bürgen oder Fidejussores annehmen wollen, können aber nicht
begreiffen, was für eine Schleunigkeit in der Schrift. Wechselung mit den Herren Me-
diatoren und Herrn Graffen von Nassau, als dñs Orts Principal-Gefandten, für
diesmahl seyn kan, weil man solche zuverhüten in vorigen Osnabrückischen Handlun-
gen so hoch angezogen hat. Ad 8) bestehet es nur in einer Formalität, so wenig zur
Sachen thut, dahero ist es zu verwundern, warum die Osnabrückische Stände sich um
einer neuen und in præliminariibus verbothenen Form willen also formalisiren, dass
sie die ganze Tractaten damit aufhalten, wir aber finden solche Formalität höchst-
schädlich, wie in vorigen Handlungen vielfältig erklagt, und anjeho auch protestirt
wird. 9) Das die Münsterische Vota zum theil interessirret, sagt man nicht allein al-
le Münsterische, sondern das ganze Römische Reich, unser geliebtes Vaterland, und die
Posterität bey solchen procediren nicht wenig interessirt zu seyn.

Es haben aber die Protestirende Stände bishero ohne Limitation bekennen, dass
die Kron Schweden, sowohl auch Frankreich, ihre Freunde und theils alliirte seyn; so
lassen wir sie selber urtheilen, welcher Theil am meisten für interessirret zu halten, oder
es seyn etliche geringen Vermögens, so wenig zu ihrer Schwedischen Satisfaction con-
tribuirenden Militiae condemniret werden können, wann sie nicht gleiches Recht in
ihre Constatuus oder Concives Imperii haben? Theils Stände sollten nicht mehr
geltet, weil sie erst nach geschlossenen Frieden-Schluss (ihres Vermeynens) in andere
Hände gerathen sollen, da doch nichts verbündliches seyn soll, vermöge offtermahl ge-
setzter Regul, bis alles auf den letzten Grad zu verglichen, exequiret und astecuriret,
sondern in Gegen-Fall ein jeder in den Standt Rechtnens seyn soll, wie er zuvor gewesen,
oder wäre nichts tractiret, geredet oder geschrieben worden. Nun aber führet Chur-
Branden-

1648. Brandenburg, ratione Pommern, zwey Vota, da sie doch selbiger Landen in possessione nie gewesen, weniger die Regalia annoch empfangen, und der andere Theil der Schwedischen eben sowohl im Instrumento Pacis abzutreten begriffen, als mit Be- men und andern Landen geschehen; Hingegen Ibro Hochfürstliche Durchlauchten, Erz-Herzog Leopold Wilhelm, wie auch Ihre Fürstliche Gnaden zu Osnabrück, Minden und Verden, in possessione Dero Stiffter nicht allein gewesen, sondern auch regalisiert, von den Unterthanen gehuldiget, und von jederman bis auf diese Stunde vor den rechtmäßigen Herrn, auch bei diesen Tractaten, allezeit erkennet worden, der gleichen von andern mehr Stiftern oder Landen geredet werden kan.

1648.
August.

10) Leglich seyn allein zu Osnabrück robur Imperii, wann dem also wäre, würde sich solches sehr schwach befinden, indem durch dasselbe bey so bewandten Osnabückischen Tractaten dem Reich wenig erhalten worden, es müste aber doch dieses robur per enumerationem partium recht erkennet werden. Man giebt ihnen aber eigen Schreiben, so sie an uns den 13. Februarii 1646. gethan, zu erkennen, in diesen Worten, gleichwie die zu Osnabrück subsistirende Abgesandte das ganze Reich nicht zu präsentiren, also auch die allhiesige, in Nahmen des Reichs, keine Deputation, oder auch mit den Französischen Legatis einige Haupt Handlung machen können.

Diesem allen nach, haben wir mit dieser offenen Protestation-Schrift wieder solches wieder-rechtlich, im Reich unerhört, in præliminaribus verbothenes, durch Kaiserliche Majestät selbst reprobirtes procediren, protestiren, unserer und unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern, Recht und Gerechtigkeiten, nochmahlen vorbehalten, und allem schädlichen Beginnen meliori modo contradicieren müssen; Thun auch hiemit vor Gott und der Welt bezeugen, wann durch weitere Beharrung solchen ungewöhnlichen, neuerlichen und gefährlichen procedirens, der liebe Frieden-Schluss verhindert und aufgehalten werden sollte, daß man daran, und daraus folgenden weiteren Blutvergießen, Landes-verderblichen Schaden, und andern Ungelegenheiten, keine Schuld haben wolle.

Aetum in Senatu Principum Monasterii Westphalorum 14. Aug. 1648.

Præsentis Suffragantes Status.

Oesterreich.

Burgund.

Ibro Fürstliche Gnaden zu Osnabück, Minden, Verden, Bischoff.

Bizant.

Teutschmeister, welcher auch, doch circa præjudicium tertii, im Nahmen Halberstadt ist.

Eichstede.

Strassburg.

Augsburg.

Hildesheim.

Vaderborn.

Regenspurg.

Passau.

Münster.

Lüttich.

Verden.

Chur.

Hirssfeldt.

Kempten.

Murbach und Lüders.

Elwangen.

Berchtesgaden.

Stablo.

Corven.

Schwäbische Graffen und Herren.

Städte.

Augsburg.

Überlingen.

Rothweil.

Dünckelspühl.

Biberach.

Ravensburg.

Schwäbisch Gemunt.

Kauffbeuern.

Offenburg.

Phulendorf.

Trangen.

Stengenbach.

Weilerstatt.

Zell am Hammersbach.

Buchau am Federsee.